



Sachstand

Kostenübernahme für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz



Kostenübernahme für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Verfasser/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 4 – 3000 – 020/14
Abschluss der Arbeit: 24. Januar 2014
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen
Telefon: [REDACTED]

1. Welche Kosten bzw. Leistungen müssen die Kommunen im Rahmen eines Asylverfahrens übernehmen?

Die Leistungen die Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, erhalten, bestimmen sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die leistungsberechtigten Personen erhalten eigenständige Leistungen, die in §§ 2 ff. AsylbLG näher beschrieben werden. Dazu gehören Grundleistungen in unterschiedlichen Höhen (§§ 1a bis 3 AsylbLG), die auch Leistungen für Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder Mietwohnung), Hausrat und Heizkosten beinhalten, sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) und sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG). Fast überall werden inzwischen die Leistungen des „Bildungspaketes“ (zum Beispiel Schulbedarfspauschalen, Klassenreisen, Nachhilfe) nach § 6 AsylbLG gewährt.

Für die Leistungsberechtigten, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Gemäß § 10 AsylbLG bestimmen jeweils die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Landesbehörden die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger.

In Sachsen bestimmt § 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden. Das Gesetz überträgt dies der kommunalen Ebene im Rahmen einer Pflichtaufgabe (§ 2 Abs. 3 SächsFlüAG).

Nachfolgende Übersicht gliedert die Bruttoausgaben nach Bundesländern sowie nach den einzelnen Leistungen:

Im Jahr 2012

Land	Regelleistungen				Besondere Leistungen		
	Insgesamt	Zusammen	Grundleistungen	Hilfe zum Lebensunterhalt	Zusammen	Andere Leistungen	Leistungen 5. bis 9. Kapitel SGB XII
	in 1 000 Euro						
Deutschland	1 096 209	805 810	593 106	212 704	290 399	230 089	60 309
Früheres Bundesgebiet	865 826	627 812	459 558	168 254	238 014	189 926	48 088
Neue Länder einschließlich Berlin	230 383	177 998	133 548	44 450	52 385	40 163	12 222
Baden-Württemberg	74 051	49 637	38 292	11 345	24 414	20 940	3 475
Bayern	173 732	128 526	124 857	3 669	45 207	42 953	2 253
Berlin	95 672	75 432	52 309	23 124	20 240	13 059	7 180
Brandenburg	22 927	15 286	12 401	2 885	7 641	6 833	808
Bremen	25 525	18 467	7 947	10 519	7 058	6 309	749
Hamburg	46 714	34 580	20 479	14 100	12 134	7 599	4 535
Hessen	71 416	51 467	39 456	12 011	19 949	16 473	3 476
Mecklenburg-Vorpommern	18 328	13 548	10 640	2 908	4 780	4 039	741
Niedersachsen	108 733	76 858	50 277	26 580	31 876	20 842	11 033
Nordrhein-Westfalen	282 069	207 309	133 012	74 296	74 761	55 924	18 837
Rheinland-Pfalz	41 783	31 005	25 827	5 178	10 778	10 152	627
Saarland	7 055	4 306	2 304	2 001	2 749	1 879	870
Sachsen	40 988	31 894	26 135	5 760	9 094	7 680	1 413
Sachsen-Anhalt	30 850	25 158	19 156	6 003	5 691	4 523	1 169
Schleswig-Holstein	34 747	25 660	17 106	8 553	9 088	6 855	2 232
Thüringen	21 617	16 679	12 908	3 771	4 938	4 028	910

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Quelle: Statistisches Bundesamt: Asylbewerberleistungen, im Internet unter:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/Tabellen_BruttoausgabenBL.html [17.01.2014].

2. Wer erstattet den Kommunen welche Kosten?

Grundsätzlich sind für die Kostenerstattung die Bundesländer Ansprechpartner für die Kommunen. Dies ergibt sich aus dem staatsorganisationsrechtlichen Aufbau. Demnach sind die Kommunen rechtlicher Bestandteil der Bundesländer. Direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommune existieren daher nicht. Folglich erfolgt keine Kostenerstattung an die Kommunen durch den Bund für die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erbringenden Leistungen.¹

Nach Angaben des Deutschen Städtetages wird das Gros der Leistungen von den Kommunen bezahlt. „Die Länder beteiligen sich sehr unterschiedlich an dieser Finanzierungsaufgabe. Auf Grund unterschiedlicher Erstattungsweisen übernehmen die Länder im Schnitt ca. 40% und die Kommunen 60% der Kosten.“²

Im Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII erstattet der Bund den Ländern für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel) gemäß § 46a SGB XII im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 Prozent der den mit der Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben.³

Zur Situation in Sachsen:

„Kostenträger für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind jeweils die örtlich zuständigen Kommunen. Zur Abgeltung der nach diesem Gesetz zu erbringenden Aufwendungen gewährt der Freistaat Sachsen den Kommunen eine finanzielle Erstattung, die sich nach § 10 Flüchtlingsaufnahmegesetzes bemisst.“⁴

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsFlüAG gewährt der Freistaat Sachsen seinen Kommunen für die im Rahmen der Aufnahme unter Unterbringung angefallenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 1.500 Euro je Person und Vierteljahr.

Weiterhin übernimmt der Freistaat die erforderlichen Aufwendungen für erbrachte Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, soweit sie einen Betrag von 7.669,38 Euro je Person übersteigen (§10 Abs. 2 SächsFlüAG).

1 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, 22.02.2013, Drs. 6/1833, S. 1.

2 Deutschlandfunk: Deutscher Städtetag fordert Hilfe beim Asylgeld, Interview mit Stephan Articus, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, 19.07.2012, im Internet unter: http://www.deutschlandfunk.de/deutscher-staedtetag-fordert-hilfe-beim-asylgeld.694.de.html?dram:article_id=215548 [17.01.2014].

3 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, 22.02.2013, Drs. 6/1833, S. 2.

4 Sächsischer Landtag: Kleine Anfrage, Drs. 5/9790, Antwort des Staatsministerium des Inneren, S. 2.

Ferner erstattet der Freistaat seinen Kommunen zur Abgeltung aller durch die Unterbringung der in § 5 Nr. 4 genannten Ausländer entstandenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 562,50 Euro je Person und Vierteljahr. Die Erstattungsleistungen sind auf die Dauer von zwölf Monaten nach der Aufnahme begrenzt (§ 10 Abs. 3 SächsFlüAG).

